

# Brennpunkt Erwachsenenschutzrecht: Vorsorgeauftrag und andere Neuerungen

lic. iur. Peter Widmer  
Notar

---

SCHÄRER  
RECHTS-  
ANWÄLTE

# Übersicht

- Einleitung
- Ziel der Revision
- Demenz; Urteilsunfähigkeit
- Aufbau und Inhalt des neuen Gesetzes
- Massnahmensystem
- Fallbeispiel 1 + 2
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

# Einleitung

Vom

Vormundschaftsrecht (in Kraft seit 1.1.1912)

zum

**Erwachsenenschutzrecht** (in Kraft ab  
1.1.2013)

(Zivilgesetzbuch, ZGB Art. 360 bis 456)

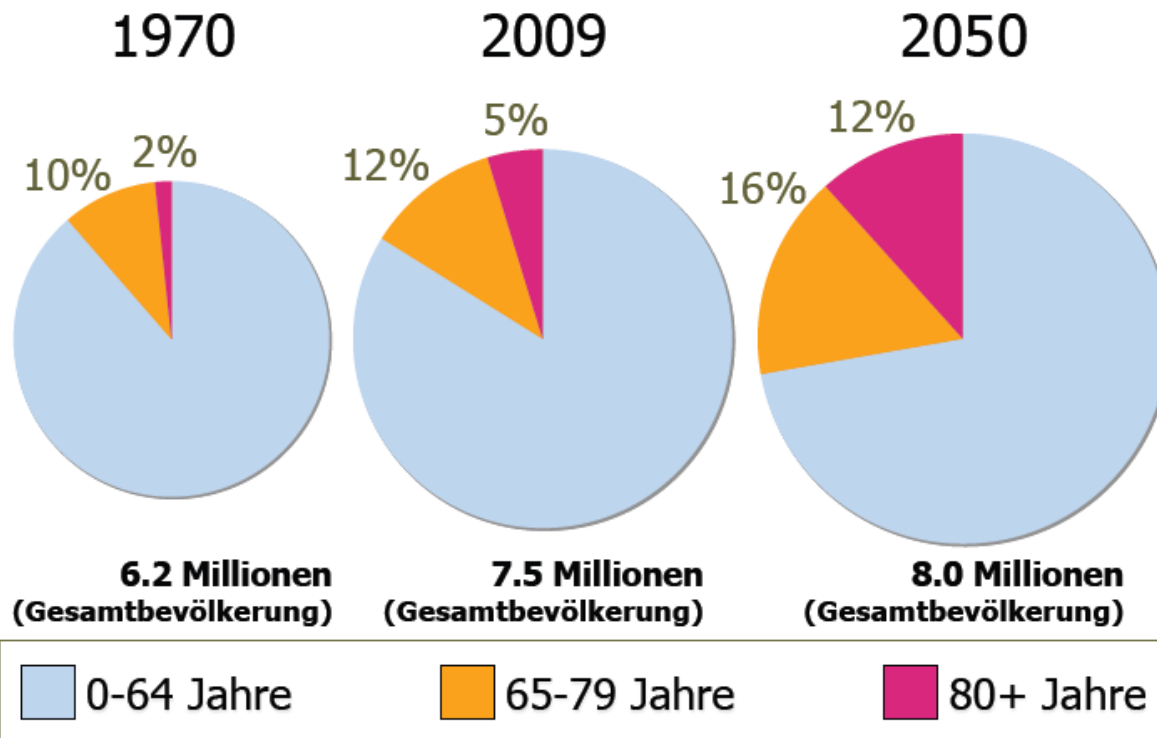
---

Das nachfolgende Referat kann nur ein kleiner Streifzug durch dieses neue Gesetz sein.

# Ziel der Revision

- Förderung des Selbstbestimmungsrechtes in Form der eigenen Vorsorge  
(Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung)
- Generell: Besserer Schutz für urteilsunfähige Personen
- Massgeschneiderte Beistandschaften als behördliche Massnahmen

# Altersprofil der Schweiz



# Demenz/Alzheimer

## **Demenz/Alzheimer - Eine Herausforderung**

In der Schweiz (Jahr 2011)

- 107'000 Menschen mit Demenz
- 25'800 neue Patienten pro Jahr

(Quelle: Schweiz. Alzheimervereinigung)

# Einbusse der geistigen Kräfte

## **Altersdemenz/Alzheimer** und

andere **schicksalhafte Ereignisse** wie

- Kopfverletzungen
- Hirnschläge

führen vielfach zur **Urteilsunfähigkeit.**

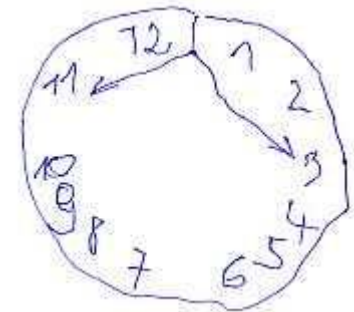
# Rechtsbegriffe

## **Urteilsfähigkeit** (Art. 17 ZGB)

Die Fähigkeit jeder Person, vernunftgemäss zu handeln (freier Wille, Widerstandfähigkeit).

Nicht mehr gegeben u.a. bei:

- Geistiger Behinderung (Alter, Krankheit, Unfall)
- Psychischer Störung
- Drogen, Medikamente





# Rechtsbegriffe

## **Handlungsfähigkeit** (Art. 13 ZGB)

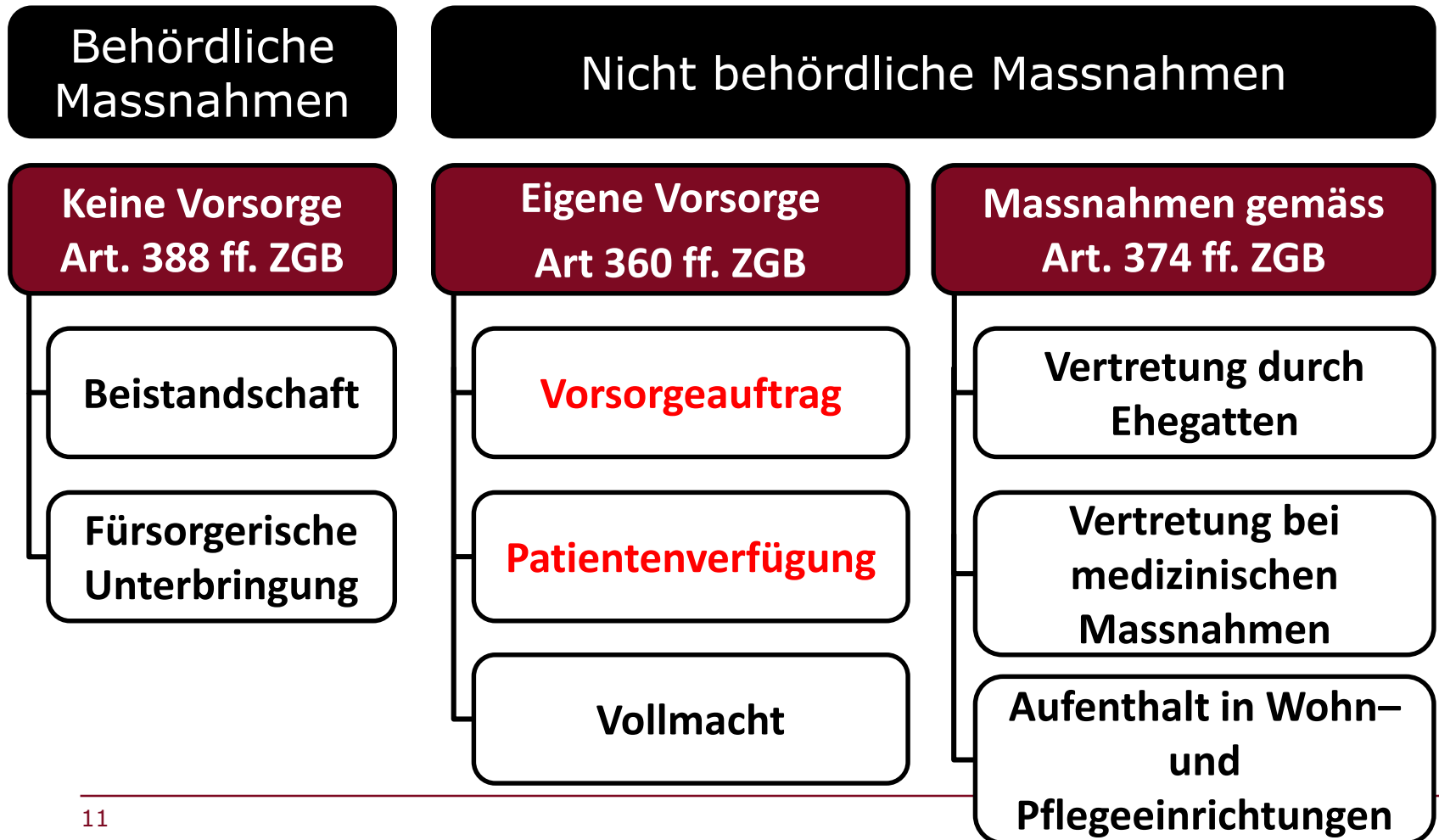
### Voraussetzungen

- Urteilsfähigkeit
- Volljährigkeit

# Aufbau und Inhalt des neues Gesetzes

- **Eigene Vorsorge**
- Massnahmen von Gesetzes wegen
- Behördliche Massnahmen
- Organisation

# Massnahmensystem



# Eigene Vorsorge

1. Vorsorgeauftrag (Art. 360 bis 369 ZGB)
2. Patientenverfügung (Art. 370 bis 373 ZGB)

# Vorsorgeauftrag

## **Zielsetzung**

Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes bei Verlust der Urteilsfähigkeit.

## **Voraussetzung**

Handlungsfähigkeit bei der Erstellung

---

**Rat: Lieber zu früh als zu spät handeln!!!**

# Fallbeispiel 1

55-jähriger Geschäftsmann als Alleinaktionär seiner Firma erleidet einen Hirnschlag und ist monatelang urteilsunfähig.

- Variante 1: Nichts vorgekehrt:
  - Staatliche Massnahme muss Platz greifen;  
geeignete Form der Beistandschaft
- Variante 2: Hat vorgesorgt:
  - Vorsorgeauftrag abgeschlossen.
  - Der Beauftragte kann für die Firma ohne staatliches zutun handeln.

## Fallbeispiel 2

Frau Muster, 85-jährig, noch rüstig, verwitwet, hat zwei Nachkommen und wohnt noch in ihrem schönen Einfamilienhaus in Aarau.

Sie bekommt monatlich die AHV, eine kleine Rente; das Haus ist schuldenfrei.

Sie sorgt vor und geht im Frühjahr 2013 zum Notar und schliesst einen umfassenden Vorsorgeauftrag ab.

# Inhalt

1. Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person  
Fallbeispiel: Tochter Silvia, Ersatzbeauftragter
  
2. Auftrag zur Personenvorsorge
  - persönliche Belange
  - Aufenthalt
  - medizinische Massnahmen



# Inhalt

## 3. Vermögensvorsorge

- Regelung sämtlicher finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten; Bankverkehr.

## 4. Vertretung im Rechtsverkehr

- Umschreibung der Aufgaben, Weisungen
- Vertretung vor allen Behörden und Gerichten, Krankenkassen etc.

# Wirkung

Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die Auftrag gebende Person **urteilsunfähig** geworden ist und zwar für den im Vorsorgeauftrag umschriebenen Rechtsbereich.

- Meldepflicht des Beauftragten an die Erwachsenenenschutzbehörde (Art. 397a OR)

# Form

Ein Vorsorgeauftrag ist nur **gültig** erstellt, wenn er

**eigenhändig**

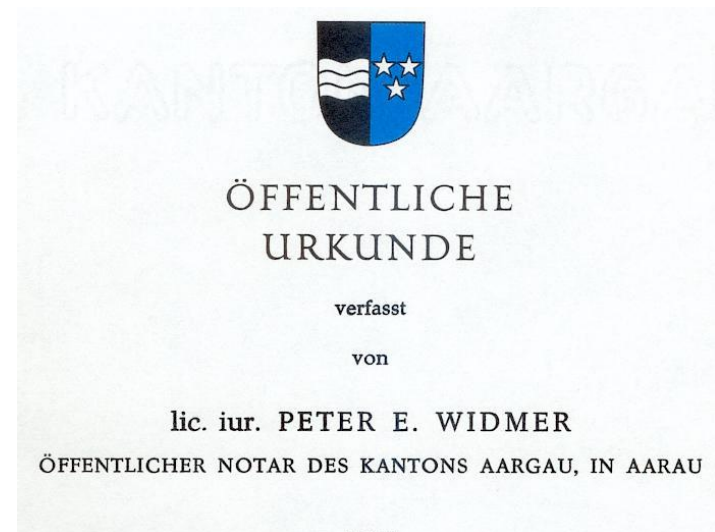
(handschriftlich, datiert und unterzeichnet)

# Form

oder

als **Öffentliche Urkunde** verfasst vom Notar

- Bessere Rechtssicherheit
- professionelle Abfassung
- umfassende Beratung
- Abschluss vor zwei Zeugen



# Widerruf

## **Jederzeitiger Widerruf** möglich

- Original vernichten (inkl. allfälliger Kopien)  
bzw. Einhaltung der für die Errichtung  
vorgeschriebenen Form.

## **Voraussetzung für den Widerruf**

- Urteilsfähigkeit des Betroffenen

# Erlöschen des Vorsorgeauftrages

- Wenn die betroffene Person wieder urteilsfähig wird (Art. 369 ZGB).
- Beim Tod der betroffenen Person, ausser der Vorsorgeauftrag wurde über den Tod hinaus begründet.
- Keine gesetzliche Befristung

## Fallbeispiel 2: Im Jahr 2017

Bei Frau Muster stellen sich leider gesundheitliche Probleme (Altersdemenz/Alzheimer) ein. Sie wird urteilsunfähig, kann nicht mehr selbständig wohnen und muss ins Pflegeheim übersiedeln.

Der **Vorsorgeauftrag** kommt zum Tragen:  
Ihre Tochter Silvia kann nun mit den Banken, Krankenkassen, Ärzten und Spitälern vertretend für die Mutter handeln und wenn das Barvermögen aufgebraucht ist, das Einfamilienhaus **ohne behördliche Mitwirkung** veräußern.

Frau Muster kann von finanziellen Sorgen befreit leben.

# Patientenverfügung

## Zielsetzung

Vertretung bei medizinische Massnahmen im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit (Art. 377 bis 381 ZGB).

Der Vorsorgebeauftragte oder die in einer Patientenverfügung bezeichnete Person ist von Gesetzes wegen **erste Ansprechperson für medizinische Massnahmen**. Erst an zweiter Stelle folgen der Ehepartner und weitere Familienangehörige (evtl. Reihenfolge festlegen).



# Form und Voraussetzungen

- **Schriftform**  
(Möglichkeit in Vorsorgeauftrag zu integrieren)
- Verfügende Person muss **urteilsfähig** sein (nicht handlungsfähig).
- Beauftragter muss zwingend eine **natürliche Person** sein.

# Inhalt

Im Internet können Vorlagen und Formulare als Grundlage für Patientenverfügungen heruntergeladen werden.

- Patientenstelle Aargau-Solothurn
- FMH Aerzte
- Krebsliga
- Schweiz. Rotes Kreuz

# Hinterlegung und Registrierung

- **Hinterlegung** Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung beim Familiengericht (Bezirksgericht) am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr ( § 60a EG ZGB).
- **Registrierung** des Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt des Auftraggebers in zentraler Datenbank «Infostar» (elektronisches Zivilstandsregister).

*Das Bestehen und der Hinterlegungsort der Patientenverfügung kann auf der Versichertenkarte vermerkt werden.*

## Schluss und Dank

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.